

Förderkulisse Wolfsprävention



Technische Maßnahmen zum Herdenschutz (Zäune)

Förderfähig ist die Anschaffung von technischen Mitteln in der Schaf- und Ziegenhaltung und in der Gehegehaltung von Schalenwild, die dem heutigen Erkenntnisstand für Maßnahmen zur Wolfsprävention entsprechen.

Für Kälber / Fohlen und Jungvieh ist eine Förderung zum i.d.R. elektrifizierten Schutz von speziell abgegrenzten Abkalbe-/Abfohlweiden und zur Sicherung stallnaher Strukturen vorgesehen.

Die Zahlung der Zuwendung ist auf maximal 30.000,00 € pro Jahr und Zuwendungsempfänger bzw. Betrieb begrenzt.

Wegen der umfangreichen Neuregelung wird auf eine Aufzählung der einzelnen Fördermaßnahmen verzichtet. Detaillierte Angaben finden Sie unter folgendem Link (Bitte kopieren und in Ihren Browser einfügen):

https://um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/3_Umwelt/Naturschutz/Biologische_Vielfalt/20200702-Erlass-Praeventionsmassnahmen-Wolf.pdf

Die Zäune dürfen erst beschafft werden, wenn der erforderliche Bewilligungsbescheid vorliegt. Es gilt eine Zweckbindung von 5 Jahren (entfällt die Tierhaltung oder die Zaunnutzung in diesem Zeitraum, wird der gesamte Förderbetrag zurückgefordert).

Anträge mit einem Zuwendungsbetrag unter 200 € pro Jahr werden nicht bewilligt.

Die Höhe der Zuwendung ist auf maximal 30.000 € pro Jahr und Betrieb bzw. Zuwendungsempfänger begrenzt.

Weitere Informationen und Antragsunterlagen

erhalten Sie bei der unteren Naturschutzbehörde:

Silke Finkbeiner, 07441 920-5035, s.finkbeiner@landkreis-freudenstadt.de

Amt für Bau, Umwelt und Wasserwirtschaft – Untere Naturschutzbehörde (Stand 5. August 2020)